Satzung

der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 5.3.1986 (Nds. GVBl. S. 78) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz (1) ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Jugendhilfeangelegenheiten
 - f) Sozialversicherungsangelegenheiten (§ 137 RVO),

- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz (1) genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze (1) und (2) werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

Aus lagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Fernsprech- und Telefaxgebühren,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von DM 50,-- übersteigen.

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 - wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
 - (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Juli 1990 außer Kraft.

Grasberg, 25. Juli 1996

Bürgermeister

Gemeindedirektor

a:vwkosts2

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBI. S. 367) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02. 1992 (Nds. GVBI. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif zum § 2 der Verwaltungskostensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Grasberg, 25. Juni 2001

(Blanke) Bürgermeister

GEMEINDE GRASBERG - Die Bürgermeisterin –

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung vom 19. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zum § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grasberg vom 25.6.1996 wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu festgesetzt.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 1. September 2014 in Kraft.

Grasberg, 19. Juni 2014

(M. Schorfmann Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Grasberg vom 25.06.1996

Vorbemerkung: Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten z.Zt. folgende Beträge:

Viertelstundensatz	Halbstundensatz
In Euro	in Euro
11,50	23,00
14,00	28,00
17,50	35,00
	In Euro 11,50 14,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren/Euro
T COLIT 1 VI.	Ocycnotana	CODUITOREAR

1	Fotokopien und andere Vervielfältigungen		
1,1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz-weiß)		0,50
1.1.1	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)		1,00
1.2	Farbkopien		
1.2.1	bis zum Format DIN A 4		1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A 3		1,50
1.3	Aufpreis für abweichendes Papier		
1.3.1	DIN A 4 schwarz-weiß Fotokopie auf farbigem Papier je Blatt	+	0,05
1.3.2	DIN A 3 schwarz-weiß Fotokopie auf farbigem Papier je Blatt	+	0,06
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und		
	Bescheinigungen im eigenen Wirkungskreis		
2.1	Beglaubigt von Unterschriften und Handzeichen		6,00
2.1.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite		4,00
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer		
	Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr nur		
	einmal erhoben		
2.1.2.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen und Durchschriften, die mit		3,00
	Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je		
	Seite		
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer		
	Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr nur		
	einmal erhoben		
2.1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den	€ 5,00	bis € 15,00
	Gebrauch im Ausland		
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamts-		

	urkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes für Neuordnung des	
	Kinder- und Jugendhilferechts ausgestellt worden sind.	
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn	€ 5,00 bis € 100,00
	Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen -	5,00
	ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NbauO -, soweit sie nicht zur	
	Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen	
	Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden	2,00
	kann	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	€ 5,00 bis € 10,50
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche	
	Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.3.1	Grundgebühr	15,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebühren- und	
	Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und	
	Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	3,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von	siehe Vorbemerkung
	Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift	olene verbernerkang
	über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Viertelstunde	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere	siehe Vorbemerkung
	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene	olene vorbentending
	Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	Je angefangene Viertelstunde	
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der	siehe Vorbemerkung
	Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit	siene verbeinerkung
	besonderer Mühe verbunden sind,	
	je angefangene Viertelstunde	
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
9	Vermögensverwaltung	15,00
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	
0.1		
	zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber	
	Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie	
0.4.4	Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu Euro 5.000, des Nominalbetrages des vortretenden höchstens	25,00
	jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen	

	Teilbetrages	
9.1.2	für jede weiteren angefangenen Euro 5.000,	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis Euro 5.000, des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens	25,00
	jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	
9.2.2	für jede weiteren angefangenen Euro 5.000,	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-	10,00 bis 50,00
	und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und	
	9.2 fallen	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die	15,00 bis 60,00
	Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB in der z.Zt. gültigen	
	Fassung	
10	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Jahr	5,00
13.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten	siehe Vorbemerkung
	je angefangene Viertelstunde	
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis Euro 5.000,	5,00
15.2	über Euro 5.000, bis Euro 10.000,	8,00
15.3	über Euro 10.000, bis Euro 25.000,	10,00
15.4	über Euro 25.000, bis Euro 50.000,	15,00
15.5	über Euro 50.000, bis Euro 125.000,	20,00
15.6	über Euro 125.000, bis Euro 250.000,	25,00
15.7	über Euro 250.000, bis Euro 500.000,	55,00
15.8	über Euro 500.000,	78,00
16	Für Bescheinigungen der gesicherten Erschließung im Sinne der	30,00 bis 150,00
	NBauO je Ausfertigung	
17	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
18	Abgabe von Ortsplänen	1,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung	siehe Vorbemerkung
	Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen	
	Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der	
	Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder	
	von der vorhergehenden Baustelle	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die	
	Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg	
	von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	

20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen	€ 10,00 bis € 120,00
	Straßengesetzes	
21	Straßensondernutzungsgenehmigung nach § 18 in Verbindung mit §	€ 7,50 bis € 60,00
	21 Niedersächsisches Straßengesetz	
22	Genehmigung von Zufahrten an Gemeindestraßen	€ 10,00 bis € 100,00
23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem	siehe Vorbemerkung
	Zeitaufwand erhoben.	
	je angefangene Viertelstunde	
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,50
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang	0,50
	gefertigt wird	
	Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 23.1 erhoben werden.	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00
23.3.2	für eine Woche	15,50
23.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Anmerkung zu Nr. 23.1 bis 23.3	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und	
	heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die	
	der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu	
	erstatten.	
24	Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens	€ 5,00 bis € 55,00
25	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der	
	Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf	
	erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene	
	Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger	
	Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der	
	Entscheidung über Widersprüche Dritter, lt. Nachstehender Tabelle:	

Bei einem Streitwert bis €	Gebühr in €	
50,00	10,00	
250,00	15,00	
500,00	25,00	
2.500,00	50,00	
5.000,00 100,00		
Je weitere volle 500,00 € erhöht sich die Gebühr um 2,50 € bis zu		
einem Höchstbetrag von max. 500,00 €		